

Vorlage - 0105/2011 (II) BDs

Betreff:	Bildung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologien AöR" Ersetzt die Drucksache 0075/2011	Anlagen:	Gründungsvereinbarung 
Status:	öffentlich	Vorlage- Art:	Beschlussdrucksache
Federführend:	01 Zentrale Steuerung		Satzung AöR HannIT 
Beratungsfolge:	Betriebsausschuss für den Informations- und Kommunikationsbetrieb		Vorberatung
	17.03.2011 Sitzung des Betriebsausschusses für den Informations- und Kommunikationsbetrieb		
	05.04.2011 Sitzung des Betriebsausschusses für den Informations- und Kommunikationsbetrieb		
	Ausschuss für Verwaltungsreform, Finanzen, Personal und Organisation		Vorberatung
	29.03.2011 Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsreform, Finanzen, Personal und Organisation		
	Regionsausschuss		Vorberatung
	05.04.2011 Sitzung des Regionsausschusses		
	Regionsversammlung		Entscheidung
	12.04.2011 Sitzung der Regionsversammlung		

Die Region Hannover gründet im Wege der Umwandlung des Eigenbetriebes HannIT und nach Maßgabe der dieser Beschlussvorlage anliegenden Gründungsvereinbarung und Anstaltssatzung gemeinsam mit weiteren Kommunen eine gemeinsame kommunalen Anstalt HannIT mit Wirkung zum 01.07.2011.

Die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt sowie die dieser Beschlussvorlage beigefügte Gründungsvereinbarung und Anstaltssatzung werden auch für den Fall beschlossen, dass in einzelnen der übrigen aufgeführten Trägerkommunen eine entsprechende Beschlussfassung nicht oder nur mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt zustande kommt.

Diese Drucksache ist identisch mit DS 0075/2011
Lediglich der Status ist von „nichtöffentlich“ auf „öffentlich“ geändert,.

Gemeinsam mit Städten und Gemeinden in der Region Hannover soll eine gemeinsame kommunale Anstalt gegründet werden.

Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist es, die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben zu unterstützen.

Damit zukünftig die Wettbewerbsfähigkeit von HannIT erhalten bleibt, wird der Eigenbetrieb von der Region Hannover unter steuerneutraler Umwandlung in die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts überführt. Die in der Satzung aufgeführten regionsangehörigen Kommunen, Gespräche mit der Stadt Langenhagen und Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgen in Kürze, haben signalisiert, sich an dieser gemeinsamen kommunalen Anstalt (gkA) zu beteiligen. Die Stadt Pattensen und die Gemeinde Wennigsen prüfen noch abschließend, ob sie sich an der gkA beteiligen werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie sich zu einer Trägerschaft entschließen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht auszuschließen, dass es im Zuge des Verfahrens noch Änderungen bei den in der Satzung aufgeführten Kommunen gibt. Die Regionsversammlung wird hierüber informiert.

Leitbild

Auf Wunsch der Hauptverwaltungsbeamten (HVB) der regionsangehörigen Städte und Gemeinden und im Einklang mit den Vorstellungen der Regionsverwaltung ist im Rahmen einer Tagung der HVB am 25.11.2009 vereinbart worden, zur Vorbereitung der Interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern der Region und Vertretern der Kommunen zu bilden.

In einer ersten Sitzung am 17.03.2010 hat die Arbeitsgruppe u. a. die folgenden Eckpunkte entwickelt und ein Leitbild für die zukünftige Einrichtung erarbeitet:

- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bekunden, das Ziel der Optimierung der wirtschaftlichen Dienstleistungserbringung im Bereich der IuK in der Region Hannover zu unterstützen und ernsthaft zu begleiten.
- Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sehen die im Rahmen der Sitzung dargestellten Megatrends als akzeptierte Rahmenbedingungen an.
- Die Beteiligung von Dritten (bspw. einer kommunalen Datenzentrale) an einer möglichen neuen Organisation wäre keine Hemmschwelle.

In der Sitzung am 22.06.2010 (DS II 300/2010) hat die Regionsversammlung beschlossen, dass eine institutionelle Zusammenarbeit mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden im Bereich der IuK-Technologie vorbereitet werden soll.

Grundlage für die geplante Zusammenarbeit ist das Nds. Gesetz über die Interkommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, eine langfristig wettbewerbsfähige gkA ohne Anschluss- und Benutzungszwang unter kommunaler Steuerung zu bilden.

Allgemeines:

Es besteht eine Tendenz zur Zentralisierung von IT-Leistungen. Kaum ein anderer gesellschaftlicher Bereich hat in den letzten Jahren eine derart dynamische Entwicklung erfahren wie die Informations- und Kommunikationstechnik.

Eine im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger einer Kommune arbeitende und an deren Bedürfnissen orientierte Kommunalverwaltung ist heute ohne IT-Einsatz nicht mehr denkbar.

Um mit dieser Entwicklung schritt halten zu können, sind Strukturen erforderlich, in denen technologische Kompetenz gebündelt ist und die Veränderungsprozesse in diesem Sektor

beherrschbar und steuerbar bleiben.

Die kommunale IT steht unter verschärfter Beobachtung und ist einem zunehmenden Konkurrenzdruck ausgesetzt. Durch kommunales Know-how und hohen Standardisierungsgrad kann der künftige kommunale Dienstleister für die Region Hannover zukünftigen Anforderungen schneller und wirtschaftlicher begegnen und sich damit am Markt behaupten. Mit der Konzentration auf den kommunalen Kundenkreis hat die gemeinsame kommunale Anstalt besondere Kompetenz bei der Betreuung der IT für kommunale Bedürfnisse.

Zukunftsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungserbringung in öffentlicher Trägerschaft als gemeinsame kommunale Anstalt sind Ziel der kommunalen Zusammenarbeit. Die IT-Einheit muss über eine Organisationsgröße verfügen, die es gestattet, das erforderliche Know-how in den Schlüsselbereichen wirtschaftlich einsetzen zu können. Mit der Einbindung in die kommunale Familie wird für alle Regionskommunen, die Träger dieser Anstalt werden, ein gesicherter Anbieter mit eigener kommunaler Steuerungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Insbesondere die kommunalen Bedürfnisse werden durch die gemeinsame kommunale Anstalt abgedeckt. Bedarfe der Trägerkommunen werden in höchstem Maße berücksichtigt.

Darüber hinaus gebietet es die finanzielle Situation der Kommunen, Synergiepotenziale zu erschließen. Dabei geht es im IT-Bereich nicht nur um die Synergiepotenziale der IT-Technik selbst, sondern es geht auch um die Chance, durch eine Harmonisierung der IT-Landschaft die Prozesse zu harmonisieren und damit Dienstleistungen und Produkte an allen Orten in gleich hoher Qualität anbieten zu können.

Qualitative Verbesserungen

Für größere Einheiten sprechen auch die steigenden Anforderungen an Rechenzentren aufgrund gesetzlicher Vorgaben. So ist abzusehen, dass in verschiedenen Bereichen z.B. eine Zertifizierung nach ITIL oder ISO27001 / BSI Grundschutz gefordert wird. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, der aber weitestgehend unabhängig von der Anzahl der betreuten Arbeitsplätze ist. Das bedeutet, je kleiner eine Einheit bzw. deren Kundenanzahl ist, umso höher sind die umzulegenden Kosten.

Shared Service Center

Zukünftig wird es, wie im gewerblichen Bereich, auch in der öffentlichen Verwaltung dazu kommen, dass sich Kompetenzzentren für verschiedene Aufgabengebiete bilden, die ihre Dienstleistung für andere Verwaltungen anbieten (s.g. Shared Service Center). In der Wirtschaft existieren bereits Beispiele für derartige Organisationen, die zu nachhaltigen Einsparungen führen.

Mit der Gründung einer gemeinsamen getragenen Organisation wird der Weg zu Shared Service Centern in der Region Hannover geöffnet.

RZ-Dienstleistungen 24/7

Sicherer technischer Betrieb 24 Stunden je Tag an 7 Tagen je Woche.

Durch die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit (Bürgerbüros öffnen auch am Wochenende) und die Ausweitung von E-Government-Angeboten über das Internet besteht eine steigende Notwendigkeit, auch gut ausgebildetes Personal außerhalb der „normalen“ Arbeitszeit im Bereich der Datenverarbeitung für die Überwachung vorzuhalten. Kleine Einheiten können diese Dienstleistung schon aus Gründen fehlender Personalressourcen nicht wirtschaftlich erbringen. Durch die Zusammenarbeit können die Kräfte gebündelt werden.

Unter den genannten Aspekten ist von der Projektgruppe die Satzung für die künftige gemeinsame kommunale Anstalt erarbeitet worden.

Als wesentliche Eckpunkte der Satzungsregelungen sei insbesondere hervorzuheben, dass das Stammkapital für jede Trägerkommune 1000,- € (Region Hannover: 28.600,-€) beträgt.

Um dem erhöhten Abstimmungsbedarf aufgrund immer häufiger ebenenübergreifender elektronischer Prozesse zwischen Kommune, Region, Land und Bund Rechnung zu tragen, wird ein IT-Arbeitskreis eingerichtet. Damit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägerkommunen und der gemeinsamen kommunalen Anstalt gewährleistet.

Weitere Vorteile einer Trägerschaft, die von der Arbeitsgruppe, bestehend aus Bürgermeistern, Stadträten und IT-Beschäftigten der Region Hannover und der regionsangehörigen Kommunen zur Erarbeitung des Leitbilds formuliert worden sind:

- Konzentration auf die „Branche Kommune“
- Marktkenntnis, -übersicht
- Expertenwissen und –bündelung und Wissensaustausch
- Vernetzung des vorhandenen IT-Expertenwissen in der Region
- Entwicklung und Unterstützung standardisierter Prozesse
- Beratung/Prozessanalyse und -optimierung
- Best / Better-Practice
- Prozesseigner bleibt die Kommune
- Entwicklung und Unterstützung individueller Lösungen
- Beratung/Prozessanalyse und -optimierung
- Kostendeckende Lösungen
- Nachfragebündelung
- IT-Dienste (z.B. Hosted Services, Storage etc.)

Dies bedeutet:

- geringe Kosten für vergleichbare Produkte und Services
- kurze Implementierungszeiten für vergleichbare Produkte und Services
- Mehrwert gegenüber Markt und Eigenleistung

Risiko der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt:

Bei Auflösung der Anstalt erhalten die Träger ihre in bar geleisteten Einlagen zurück. Soweit kein Vermögen der Anstalt mehr vorhanden ist, besteht insofern grundsätzlich das Risiko des Verlustes der geleisteten Einlagen.

Restriktionen:

Kommunalrecht: Dem Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde haben die Gründungsvereinbarung und die Anstaltssatzung zur Vorprüfung vorgelegen. Diese sind in der beigefügten Fassung mit dem MI vorläufig abgestimmt.

Da sich die Satzung und die Gründungsvereinbarung weiterhin in dem Abstimmungsprozess befinden, kann es zu notwendigen Anpassungen kommen. Insofern sind die Regelungen als vorläufig anzusehen. Sobald eine Klärung erfolgt ist, wird das Ergebnis mitgeteilt.

Steuerrecht: Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Hannover zur Umsatzsteuer :

unter Berücksichtigung des in Ihrem Antrag vom 16.02.2011 auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft geschilderten Sachverhalts teile ich Ihnen hierdurch gemäß § 89 Abs. 2 AO verbindlich ... mit, dass

- die Leistungen der (noch zu gründenden) HannIT AöR für juristische Personen des öffentlichen Rechts immer dann als hoheitliche (Hilfs-) Tätigkeit zu qualifizieren sind, sofern die Eigenerbringung entsprechender Leistungen der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts bei dieser keinen Betrieb gewerblicher Art begründen würde. In diesen Fällen begründet die Leistungserbringung der HannIT AöR keine Betriebe gewerblicher Art und führt damit nicht zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch.
- eine Personalgestellung der Trägerkörperschaften an die HannIT AöR bei diesen keinen Betrieb gewerblicher Art begründet, sofern die Arbeitnehmer dem hoheitlichen Bereich überlassen werden, und somit nicht zu einem umsatzsteuerbaren Vorgang führt.

Die in untergeordnetem Umfang (< 7,5 v.H.) erfolgte Miterledigung von Arbeiten im Bereich von Betrieben gewerblicher Art der HannIT AöR durch das für hoheitliche Zwecke überlassene Personal ändert daran nichts.

Aus dem Beschlussvorschlag ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionskosten) unmittelbar auf den Haushalt der Region Hannover:			
Ja:		Nein:	x
Produktnummer:		Investitionsnummer:	

- **Gründungsvereinbarung**
- **Satzung**

Anlagen:

Nr. Name

-  1 Gründungvereinbarung (57 KB)  (157 KB)
-  2 Satzung AöR HannIT (94 KB)  (321 KB)

Online-Version dieser Seite: <http://regions-sitzungsinfo.hannit.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1000430>